

2. Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Datum: 28.06.2024
Federführung: 30 RECHTSAMT
Beteiligte Ämter: I Bürgermeister
1 Büro der Bürgerschaft
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderung ihrer Geschäftsordnung.

Begründung

Infolge der Novelle der Kommunalverfassung M-V wurde u.a. das Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse der Bürgerschaft völlig neu geregelt. Hierüber wurden Sie bereits gesondert informiert.

Das bisherige Verfahren einer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit wurde abgelöst vom neuen Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

Daher wird empfohlen, diese gesetzlichen Änderungen sogleich in Ihre Geschäftsordnung aufzunehmen, um die bereits in Ihrer konstituierenden Sitzung erforderlich werdenden Gremienbesetzungen rechtssicher vornehmen zu können.

In der Anlage 1 finden Sie die entsprechende 2. Änderung Ihrer Geschäftsordnung. Lediglich der bisherige „§ 26 Wahlen“ wird darin neu gefasst.

Weitere Erläuterungen und Hintergründe können Sie der als Anlage 2 beiliegenden Synopse entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: § 32a Abs. 8 KV M-V

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - 2. Änderung (öffentlich)

2 - Synopse (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

2. Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 32a Abs. 8 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 11.07.2024 nachfolgende 2. Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 25.04.2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderung in der Bürgerschaftssitzung vom 28.03.2019 vorgenommen:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung

§ 26 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 26 Zuteilungs- und Benennungsverfahren

- (1) Beim Zuteilungs- und Benennungsverfahren werden die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft jeweils mit der Anzahl der zu besetzenden Sitze multipliziert und durch die Anzahl aller Mitglieder in Fraktionen und Zählgemeinschaften dividiert. Bei gleichen Zahlen entscheidet das Los. Die Sitze der sachkundigen Einwohner werden zuerst verteilt.
Die Zuteilung der sachkundigen Einwohner erfolgt zuerst an die Fraktion oder Zählgemeinschaften mit dem höchsten Quotienten nach Satz 1, dann an die mit den jeweils nächsthöheren Quotienten, bis alle Gruppen einen sachkundigen Einwohner zugeteilt haben oder die Höchstzahl der sachkundigen Einwohner erreicht ist; sollte dies dann noch nicht erreicht sein, erhalten die Gruppen mit den höchsten Vorkomma-Stellen die weiteren sachkundigen Einwohner zugeteilt.
Es ist zulässig, dass Fraktionen und Zählgemeinschaften untereinander ihre Sitze für sachkundige Einwohner gegen Sitze für Bürgerschaftsmitglieder tauschen und umgekehrt. Dafür ist eine Erklärung von beiden Tauschpartnern an den Präsidenten zu richten.
- (2) Bei Bedarf werden Losverfahren vom Präsidenten durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung.
Danach teilt der Präsident den Fraktionen und Zählgemeinschaften mit, wie viele Sitze und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben.
Die Fraktionen und Zählgemeinschaften erklären darauf innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Präsidenten, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen.
- (3) Die Fraktionen und Zählgemeinschaften haben jede personelle Veränderung innerhalb von einer Woche dem Präsidenten mitzuteilen."

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 25.04.2014 tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Wismar, den 11.07.2024

Dienstsigel

[...]
Präsident der Bürgerschaft
der Hansestadt Wismar

Synopsis zur Änderung der Geschäftsordnung

Rechtsgrundlage der Änderung	Vorschlag einer entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft hierzu	Anmerkungen der Verwaltung
<p style="text-align: center;">§ 32a KV M-V Besetzung von Gremien, Zuteilungs- und Benennungsverfahren</p> <p>(1) Bestimmt dieses Gesetz, dass die Besetzung eines Gremiums oder die Bestellung der Mitglieder eines Gremiums nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren erfolgt, kann sich die Gemeindevertretung einvernehmlich auf die Personen verständigen, mit denen das Gremium besetzt wird oder die zum Mitglied des Gremiums bestellt werden. Gelingt dies nicht, teilt die oder der Vorsitzende den Fraktionen und Zählgemeinschaften die zu besetzenden Sitze des Gremiums in öffentlicher Sitzung zu.</p> <p>(2) Die Zuteilung der Sitze richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Zählgemeinschaften zueinander. Bei der Ermittlung des Stärkeverhältnisses und der Zuteilung der Sitze werden nur Fraktionen und Zählgemeinschaften berücksichtigt, die ihre Bildung bei der oder dem Vorsitzenden auf Aufforderung hin angezeigt haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Zuteilungs- und Benennungsverfahren</p> <p>(1) Beim Zuteilungs- und Benennungsverfahren werden die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft jeweils mit der Anzahl der zu besetzenden Sitze multipliziert und durch die Anzahl aller Mitglieder in Fraktionen und Zählgemeinschaften dividiert. Bei gleichen Zahlen entscheidet das Los. Die Sitze der sachkundigen Einwohner werden zuerst verteilt.</p> <p>Die Zuteilung der sachkundigen Einwohner erfolgt zuerst an die Fraktion oder Zählgemeinschaften mit dem höchsten Quotienten nach Satz 1, dann an die mit den jeweils nächsthöheren Quotienten, bis alle Gruppen einen sachkundigen Einwohner zugeteilt haben oder die Höchstzahl der sachkundigen Einwohner erreicht ist; sollte dies dann noch nicht erreicht sein, erhalten die Gruppen mit den höchsten Vorkomma-Stellen die weiteren sachkundigen Einwohner zugeteilt.</p>	<p>=> Hare-Niemeyer-Verfahren</p> <p><i>Alternative Formulierung mit Losverfahren:</i> Jede Fraktion und Zählgemeinschaft erhält dabei so viel Lose, wie sie Vorkommazahlen erzielt hat.</p>

<p>Zählergemeinschaften, zu denen sich nicht nur fraktionslose Mitglieder der Gemeindevertretung untereinander oder mit einer Fraktion zusammengeschlossen haben, bleiben unberücksichtigt, wenn ihre Bildung andere Fraktionen oder Zählergemeinschaften benachteiligen würde. Sofern die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, die weder einer Fraktion noch einer Zählergemeinschaft angehören, mindestens einem Drittel aller Mitglieder entspricht, sind diese Mitglieder bei der Zuteilung der Sitze abweichend von Satz 2 wie eine Zählergemeinschaft zu behandeln. Bei Bedarf entscheidet das Los.</p> <p>(3) Die Fraktionen und Zählergemeinschaften erklären gegenüber der oder dem Vorsitzenden, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen und, sofern eine Stellvertretung zulässig ist, durch wen diese Personen im Falle der Verhinderung vertreten werden. Der Sitz ist mit Zugang der Erklärung besetzt. Die Erklärung kann jederzeit geändert werden. Die auf Zählergemeinschaften nach Absatz 2 Satz 4 entfallenden Sitze werden abweichend von Satz 1 durch eine Wahl besetzt, bei der nur die Mitglieder der Zählergemeinschaft zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Abstimmung berechtigt sind.</p> <p>(4) Ändert sich das Verhältnis nach Absatz 2 Satz 1, teilt die oder der Vorsitzende die zu besetzenden Sitze des Gremiums in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 in öffentlicher</p>	<p>Es ist zulässig, dass Fraktionen und Zählergemeinschaften untereinander ihre Sitze für sachkundige Einwohner gegen Sitze für Bürgerschaftsmitglieder tauschen und umgekehrt. Dafür ist eine Erklärung von beiden Tauschpartnern an den Präsidenten zu richten.</p> <p>(2) Bei Bedarf werden Losverfahren vom Präsidenten durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt der Präsident den Fraktionen und Zählergemeinschaften mit, wie viele Sitze und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben. Die Fraktionen und Zählergemeinschaften erklären darauf innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Präsidenten, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen.</p> <p>(3) Die Fraktionen und Zählergemeinschaften haben jede personelle Veränderung innerhalb von einer Woche dem Präsidenten mitzuteilen.</p>	<p>Dies ist optional.</p>
---	---	---------------------------

Sitzung neu zu und fordert die Fraktionen und Zählergemeinschaften, auf die infolge der Neuzuteilung weniger oder mehr Sitze entfallen, zu einer Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 auf. Mit der Aufforderung sind alle Sitze der Fraktionen und Zählergemeinschaften unbesetzt, auf die infolge der Neuzuteilung weniger Sitze entfallen.

(5) Fraktionen und Zählergemeinschaften können jederzeit verlangen, dass ein Gremium, das durch eine einvernehmliche Verständigung nach Absatz 1 Satz 1 besetzt worden ist, im Wege der Zuteilung nach Absatz 1 Satz 2 besetzt wird; Absatz 4 gilt entsprechend.

Ist ein Sitz eines Gremiums frei geworden, auf dessen Besetzung sich die Fraktionen und Zählergemeinschaften einvernehmlich verständigt haben, werden auch alle weiteren Sitze des Gremiums frei, wenn sich die Fraktionen und Zählergemeinschaften nicht einvernehmlich auf eine Nachbesetzung des frei gewordenen Sitzes verständigen.

(6) Bei Zählergemeinschaften bedarf jede Erklärung im Sinne der vorstehenden Absätze der übereinstimmenden Erklärung ihrer Mitglieder.

(7) Steht auch Dritten die Besetzung eines Teils der Sitze des Gremiums zu, sind Sitze im Sinne dieser Vorschrift nur die auf die Gemeinde entfallenden Sitze.

<p>(8) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Sie kann insbesondere Regelungen treffen, mit denen sichergestellt wird, dass der in der Hauptsatzung vorgesehene Anteil an sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern in beratenden Ausschüssen bei der Benennung nach Absatz 3 nicht überschritten wird.</p>		
---	--	--